

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Münster, den 17.11.2022
Domplatz 1-3
48143 Münster

Bezirksregierung Münster
Az.: 500-0303823-N001/0008.G

Wasserrechtliche Änderungsgenehmigung der Kläranlage Bottrop Genehmigungsverfahren gem. § 60 Abs.3 Wasserhaushaltsgesetz zur Änderung der Abluftbehandlung an den Vorversäuerungseindickern

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen hat am 27.09.2022 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Änderung einer Abluftbehandlungsanlage an den Vorversäuerungseindickern an dem Standort der Kläranlage Bottrop gestellt. Es handelt sich hierbei um eine Erweiterung bzw. wesentliche Änderung der bestehenden Kläranlage.

Nach § 6 i.V.m. Anlage 1, Nr. 13.1.1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) ist die Errichtung und der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für die Behandlung von organisch belastetem Wasser von mehr als 9.000 kg/d BSBroh UVP-pflichtig im Sinne des Gesetzes. Dies ist für die Kläranlage Bottrop zutreffend. Gem. § 9 Abs. 1 Nr.2 UVPG ist ein Änderungsvorhaben dann UVP-pflichtig, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Demnach wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung zur UVP-Pflicht kommt zu dem Ergebnis, dass keine zusätzlich erheblich nachteiligen oder andere erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Ergebnis der Prüfung ist daher, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Roerkohl